



*Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge*  
*Swiss Life, Zürich*  
(Stiftung)

# Stiftungsurkunde

**Inkrafttreten: 1. November 2018**

**Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 28. April 2015**

## Art. 1 Name

Die Schweizerische Bankgesellschaft (nachstehend Stifterin) errichtete unter dem Namen **Patronale Finanzierungsstiftung der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG)** eine Stiftung, die mit Wirkung per 1. November 1998 wie folgt umbenannt wurde:

### **Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life**

Die Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (nachstehend Stiftung) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann ihn mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

## Art. 4 Zweck

- 1 - Die Stiftung bezweckt die Finanzierung der Personalvorsorge der ihr angeschlossenen Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Die Stiftung kann weitergehende soziale Aufgaben übernehmen.
- 2 - Sie verfolgt ihren Zweck durch Zuweisung von Arbeitgeberbeiträgen gemäss Art. 331 Abs. 3 OR aus hierfür geäußerten und gesondert ausgewiesenen Mitteln an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen oder Vorsorgewerke von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen errichteten oder welchen sie sich angeschlossen haben.

## Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat (Art. 9), die Verwaltung (Art. 10) und die Revisionsstelle (Art. 13).

## Art. 6 Anschluss

Der Stiftung können sich Unternehmen, die Arbeitnehmer beschäftigen und Löhne ausrichten, anschliessen.

## Art. 7 Separation der Arbeitgeberbeitragsreserven pro Anschluss

- 1 - Für jedes angeschlossene Unternehmen wird im Rahmen der Stiftung eine gesondert geführte Arbeitgeberbeitragsreserve errichtet.
- 2 - Die Arbeitgeberbeitragsreserven der angeschlossenen Unternehmen sind voneinander unabhängig. Die einzelne Arbeitgeberbeitragsreserve kann nur für die Bedürfnisse des angeschlossenen Unternehmens in Anspruch genommen werden.

## Art. 8 Stiftungsvermögen

- 1 - Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 10 000 als Gemeinschaftsvermögen.
- 2 - Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Sondervermögen der einzelnen Arbeitgeberbeitragsreserven sowie dem Gemeinschaftsvermögen.

- 3 - Das Stiftungsvermögen wird durch freiwillige Zuwendungen der Stifterin, der angeschlossenen Unternehmen oder Dritter sowie durch die Erträge des Stiftungsvermögens geäußert.

## Art. 9 Stiftungsrat

- 1 - Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben; insbesondere kann er eine geeignete Gesellschaft mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 2 - Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche durch die angeschlossenen Unternehmen für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht der geschäftsführenden Gesellschaft angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 - Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnung. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 4 - Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Stiftungsräte anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung kann auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 5 - Der Stiftungsrat trifft die zur Erreichung des Stiftungszwecks notwendigen Massnahmen. Er beschliesst über die Vermögensanlage.
- 6 - Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Reglemente und unterbreitet diese der Aufsichtsbehörde.
- 7 - Der Stiftungsrat legt die Jahresrechnung mit dem Bericht der Revisionsstelle und dem Geschäftsbericht der Aufsichtsbehörde vor.

## Art. 10 Verwaltung

Die Verwaltung des angeschlossenen Unternehmens entscheidet im Rahmen des Stiftungszwecks über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve. Das angeschlossene Unternehmen bestimmt gegenüber der Stiftung zeichnungsberechtigte Personen als Verwalter und regelt die Art ihrer Zeichnung.

## Art. 11 Leistungsanspruch

- 1 - Anspruchsberechtigt ist das Vorsorgewerk oder die Vorsorgeeinrichtung des angeschlossenen Unternehmens.
- 2 - Versicherte Personen des angeschlossenen Unternehmens sowie deren Angehörige und Hinterbliebene haben nur dann einen Rechtsanspruch an die betreffende Arbeitgeberbeitragsreserve, wenn ihnen Kraft reglementarischer Bestimmung der sie versichernden Vorsorgeeinrichtung bzw. des versichernden Vorsorgewerks oder durch Beschluss der Verwaltung ein solcher zusteht.

## Art. 12 Rechnungsführung

Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.

## Art. 13 Kontrolle

Die Stiftung beauftragt eine Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten. Die Revisionsstelle berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

#### **Art. 14 Haftung aus Vertrag**

Für Verbindlichkeiten der Stiftung, welche das einzelne angeschlossene Unternehmen betreffen oder aus seinen Handlungen resultieren, haftet ausschliesslich das angeschlossene Unternehmen mit seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Haftung beschränkt sich auf die reglementarischen Verpflichtungen.

#### **Art. 15 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann der zuständigen Aufsichtsbehörde Antrag auf Abänderung der vorliegenden Urkunde stellen, sofern die Mehrheit der Stiftungsräte dem Beschluss zugestimmt haben.

#### **Art. 16 Auflösung**

Im Falle einer Auflösung oder Fusion der Stiftung oder eines Überganges an eine andere Stiftung beantragt der Stiftungsrat bei der zuständigen Aufsichtsbehörde die zu treffenden Massnahmen. Dabei sind in erster Linie die Verpflichtungen der Stiftung sicherzustellen.

#### **Art. 17 Inkrafttreten**

Diese Stiftungsurkunde tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt diejenige vom 28. April 2015.

Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

**Finanzierungsstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life**

Zürich, 1. November 2018

Ort und Datum

---

Marc Hunziker  
Präsident des Stiftungsrats

---

Hans de Capitani  
Mitglied des Stiftungsrats